VERORDNUNG (EWG) Nr. 826/93 DER KOMMISSION

vom 6. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 183/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 [2], insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) nr. 183/93 der Kommission [3] wurde Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission [4] durch Einführung der Bestimmung des Wachsgehalts geändert. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 183/93 wird das betreffende Verfahren ab 1. Juli 1993 angewandt. Da jedoch die zu seiner Anwendung erforderlichen Voraussetzungen schon früher erfüllt sein werden, sollte das genannte Datum vorverlegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 183/93 ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 183/93 wird der „1. Juli 1993" durch den „1. Mai 1993" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993, S. 58.
(4) ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.